

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. Dezember 1915.

### Inhalts.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

**Bekanntmachung:** des kaiserlich-preussischen Kommandierenden Generals des XIV. Armee-Korps: Flugblätter deutschfeindlichen Inhalts betreffend.

### Bekanntmachung.

(Sam 18. Dezember 1915.)

Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus den Kantonen

Basel-Land, Freiburg, Tessin und Waadt

unter den in der Bekanntmachung vom 21. Juni 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 454) enthaltenen Bedingungen mit sofortiger Wirkung wieder gestattet.

Das unterm 28. August 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 489) erlassene Einfuhrverbot steht nunmehr nur noch gegenüber den Kantonen Appenzell, Graubünden, St. Gallen und Thurgau in Kraft (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 256).

Karlsruhe, den 18. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schödl.

### Bekanntmachung.

(Sam 10. Dezember 1915.)

Flugblätter deutschfeindlichen Inhalts betreffend.

Unsere Feinde versuchen, Flugblätter deutschfeindlichen Inhalts im Inland zu verbreiten. In neuerer Zeit bedienen sie sich ihrer Flieger zur Verbreitung oder besetzen die Flugblätter selbst. Sie sind zu verhaften, zu verhaften oder zu befehlen die Flugblätter zu zerstören. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915.)